

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. d. Mts. Folgendes beschlossen:

Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, die fünfjährige Lagerfrist für Weintheilungslager (§. 2 Abs. 1 und §. 10 des Weinstageregulativs, §. 10 Abs. 2 des Weinlageregulativs) nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verlängern.

Berlin, den 15. Juli 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Rottzahn.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 3. Juli d. J. sind die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt worden, die Anmeldung der mit dem Ansuchen auf Vergütung der Zuckerteuer auszubehrenden oder wiederzuliefernden Zuckerscheine auch bei einer zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker nicht bezugten Kontofeste zu gestatten, sofern die Faktirale gemäß Nummer 5 Absatz 1 der Bestimmungen zur Ausführung des §. 7 des Zuckersteuergesetzes durch Sachverständige auf ihren Gehalt an Zucker und das Wasseransehen sowie von Zuckerkandern oder Formig untersucht oder nach Nummer 7 derselben Bestimmungen auf Grund der Vergleichung mit den bei der Steuerfeste hinterlegten bezüglichen Mustern abgemessen werden sollen.

4. Allgemeine Verwaltungssachen.

Zwischen dem Deutschen Reich und den nächstbenannten ausländischen Staaten sind unter Vorbehalt einjähriger Kündigung Uebereinkommen wegen gegenseitiger Unterstützung hilfbedürftiger Seelen abgeschlossen worden. Der wesentliche Inhalt der Uebereinkommen wird hier mitgeteilt:

1. Großbritannien.

(Uebereinkommen vom 27. Mai 1879, in Kraft getreten am 1. Juli 1879.)

Wenn ein Seemann eines der kontrahirenden Staaten, nachdem er auf einem Schiffe des andern der kontrahirenden Staaten gedient hat, in einem dritten Staate, beziehentlich in dessen Kolonien, oder in den Kolonien desjenigen Staates, dessen Flagge das Schiff führt, in Folge von Schiffbruch oder aus andern Ursachen in hilfbedürftigem Zustande zu rückbleibt, so soll die Regierung desjenigen Staates, dessen Flagge das Schiff führt, zur Unterstützung dieses Seemanns verpflichtet sein, bis derselbe wieder einen Schiffsdienst oder andernetliche Beschäftigung findet oder bis er in seinen Heimatshaus, beziehentlich in dessen Kolonien zurückkehrt oder mit Tode abgeht.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß der Seemann die erste sich ihm darbietende Gelegenheit zu brauchen hat, um vor dem zukünftigen Besuche desjenigen Staates, dessen Unterstützung er erheben werden soll, über seine Hilfbedürftigkeit und deren Ursachen sich auszuweisen, sowie daß die Hilfbedürftigkeit als die notwendige Folge der Beendigung des Dienstverhältnisses am Bord des Schiffes sich ergibt, widrigenfalls diese Unterstützungspflicht wegfällt.

Ausgeschlossen ist diese letzte auch dann, wenn der Seemann deistlich oder wegen einer heftbaren Krankheit vom Schiffe entfernt worden ist, oder wenn er dasselbe wegen Dienstunfähigkeit in Folge selbstverschuldeter Krankheit oder Benennung verlassen hat.

Die Unterstützung umfasst den Unterhalt, die Bekleidung, ärztliche Pflege, Arznei und Reisekosten; für den Fall entretenden Todes sind auch die Begräbniskosten zu zahlen.

2. Frankreich.

(Uebereinkommen vom 14. Mai 1880, in Kraft getreten am 1. Juli 1880.)

Wenn ein Seemann eines der kontrahirenden Staaten, nachdem er auf einem Schiffe des andern der kontrahirenden Staaten gedient hat, in einem dritten Staate, beziehentlich in dessen Kolonien oder in den Kolonien desjenigen Staates, dessen Flagge das Schiff führt, in Folge von Schiffbruch oder aus